

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6382

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften
Urheber/in:	Thomas Noack
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Chrétien, Fluri, Honegger, Ismail, Jansen, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller, Mikeler, Lüdi, Roth, Schürch, Stöcklin, Strüby, Weber Killer
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Im Interview mit der BZ vom 8. August 2026 stellt die UN Hitzebeauftragte Eleni Myrivili fest: «Der aktuelle Ausverkauf von Klimaanlagen ist Ausdruck einer verfehlten Stadt- und Ortsplanung».

Unter dem Titel Klimaanpassung sind Massnahmen zur Durchgrünung des Siedlungsraums, zur Beschattung und zur Reduktion der Versiegelung unter Fachleuten unbestritten (siehe z.B. Arbeitshilfe des ARE, Klimawandel und Raumentwicklung aus dem Jahr 2013). So leisten durchgrünte Plätze, Gärten und Vorgärten mit möglichst vielen schattenspendenden Pflanzen und möglichst vielen unversiegelten Flächen einen wichtigen Beitrag zur lokalen Reduktion der Sommerhitze in den dicht besiedelten Ortschaften.

Dies gilt insbesondere auch für den Strassenraum. Dieser besteht zu einem grossen Teil aus versiegelten Hartflächen und trägt damit wesentlich zur lokalen Wärmeentwicklung bei. Von besonderer Bedeutung sind deshalb die Beschattung durch grössere Bäume sowie die Kühlwirkung der Vegetation durch Verdunstung.

Ebenso wichtig sind auch die Beiträge in privaten Gärten. Ich denke das vor allem auch an die dem Strassenraum zugewandten Vorgärten im Perimeter der Strassenbaulinien. Während die Gemeinden und der Kanton für die Gestaltung des öffentlichen Strassenraums zuständig sind, bestehen nach wie vor Defizite der Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden in Bezug auf die privaten, an den Strassenraum angrenzenden Bereiche.

Am 11. Juni 2020 hatte ich eine Motion (2020/298) mit dem Titel [«Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften»](#) eingereicht. Ziel der Motion war es, den Gemeinden eine Rechtsgrundlage zu geben, um wirksamer auf die Umgebungsgestaltung Einfluss zu nehmen um damit der Entstehung von Hitzeinseln im verdichteten Siedlungsgebiet entgegenwirken zu können. Der Landrat überwies die Motion am 22. April 2021 mit 49:32 Stimmen

Der Regierungsrat erhielt damit den Auftrag, die formellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit die Gemeinden besser auf die Umgebungsgestaltung Einfluss nehmen und damit der Entstehung von Hitzeinseln im verdichteten Siedlungsgebiet entgegenwirken können.

Der Regierungsrat hat in der Folge eine [Gesetzesvorlage](#) ausgearbeitet (Geschäftsnummer 2024/500). Mit einer Kompetenzordnung zugunsten der Gemeinden sollte die Umgebungsgestaltung von neuen Bauten und Anlagen stärker als bisher mittels zonenrechtlicher Kriterien in den Bewilligungsprozess eingebunden werden. Zu diesem Zweck sollte das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) und die Verordnung (RBV, SGS 400.11) dazu mit neuen Bestimmungen ergänzt werden. Vorgesehen war insbesondere, dass Gemeinden im Rahmen ihrer Zonenreglemente verbindlich festlegen können, dass mit einem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen ist, der von der Gemeinde im Bewilligungsverfahren geprüft wird.

Die von der Regierung ausgearbeitete Gesetzesänderung wurde vom Landrat jedoch abgelehnt.

Der diesjährige Hitzesommer und die Prognosen für die kommenden Jahre zeigen deutlich, dass beim Schutz der Menschen in unseren Städten und Dörfern vor sommerlicher Hitze weiterhin dringender Handlungsbedarf besteht. Die mit dem Geschäft 2024/500 vorgeschlagene Gesetzesänderung wäre ein konkreter und langfristig wirksamer Beitrag dazu. Eine ausgearbeitete Vorlage liegt bereits vor und könnte rasch wieder aufgenommen werden, wenn der Landrat aufgrund der aktuellen Erfahrungen und der absehbaren klimatischen Entwicklung zu einer neuen Einschätzung der Situation gelangt.

Ich fordere deshalb die Regierung auf, die mit dem [Geschäft 2024/500](#) vorgelegte Gesetzesänderung auf ihre Aktualität zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und dem Landrat erneut zum Beschluss vorzulegen.